

HÖLDERLIN Eins – Miet- und Nutzungsbedingungen

Allgemeines: Das HÖLDERLIN EINS ist das Kulturhaus Kleefeld. Es ist auf Initiative des Bürgervereins Kleefeld e.V. (BVK) mit einer finanziellen Zuwendung der Landeshauptstadt Hannover (LHH) eingerichtet worden. Das HÖLDERLIN EINS ist ein Kulturhaus, das hauptsächlich durch ehrenamtliche Strukturen getragen wird. Die tatkräftige und verlässliche Mitarbeit der Mietgruppen ist daher unerlässlich (z.B. bei der Möblierung und Säuberung der Räume).

Es steht allen Vereinen, Initiativen und Bürgern offen, die mit Veranstaltungen und/oder regelmäßigen Angeboten das Miteinander im Stadtteil fördern möchten. Der BVK als Träger der Einrichtung organisiert das Zusammenleben und die Raumvergabe im Haus.

Über Raumanfragen entscheidet der Vorstand des BVK oder eine von ihm beauftragte Person. Eine Raumanfrage kann im Internet per E-Mail gestellt werden an raumanfrage@holderlin-eins.de

Die Reihenfolge der Raumvergabe folgt folgenden Kriterien:

1. Vorrang haben Veranstaltungen des BVK.
2. Bevorzugt werden Raumanfragen ehrenamtlich tätiger Vereine und Gruppen.
3. Kommerzielle Veranstaltungen und private Feiern nach Verfügbarkeit.
Private Feiern nur für Mitglieder im BVK bzw. Bürgerinnen und Bürger aus Kleefeld (Ü50).

Für die Raumnutzung ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Die Nutzungsbedingungen orientieren sich an den Miet- und Nutzungsbedingungen für die kommunalen kulturellen Einrichtungen in den Stadtteilen (Stadtteilzentren, Freizeitheime und Bürgerhaus Misburg) der LHH. Die Höhe des Nutzungsentgelts orientiert sich an den Sätzen der LHH für vergleichbare Räume gemäß der „Anlage zu den Miet- und Nutzungsbedingungen für die kommunalen kulturellen Einrichtungen in den Stadtteilen (Stadtteilzentren, Freizeitheime und Bürgerhaus Misburg) der LHH (Stand: 01.01.2014)“.

Das Rauchen im Haus, offenes Feuer und die Nutzung von Gefahrgut ist verboten.

Die Nutzungsordnung für das HÖLDERLIN EINS wurde vom Vorstand des BVK am 27.09.2018 beschlossen und zum 01.07.2022 aktualisiert.

Der BVK überlässt als Vermieterin die Räume im HÖLDERLIN EINS Vereinen, Organisationen, Gruppen oder Einzelpersonen zu den vereinbarten Zeiten und den nachstehenden Bedingungen, die bei Abschluss Gegenstand eines jeden Mietvertrages werden.

Vorstand:

Rainer Voltmer (Vorsitzender)
Vanessa Schink
Wolfgang Fernekohl
Georg Blossat

Kontakt:

Bürgerverein Kleefeld e.V.
Senator-Bauer-Straße 41, D-30625 Hannover
Mail: info@30625bv.de
Web: www.hoelderlin-eins.de

Bankverbindung:

Sparkasse Hannover
IBAN: DE54 2505 0180 0900 3649 63
Steuer-Nr. 25/206/43840
Vereinsregister-Nr. 7816, Amtsgericht Hannover

0. Für die Überlassung von Räumen im HÖLDERLIN EINS – Kulturhaus Kleefeld – hat der Mieter ein Nutzungsentgelt an den Träger Bürgerverein Kleefeld e.V. zu entrichten. Die Höhe der Miete richtet sich nach der Einordnung des Mieters bzw. der Veranstaltung in die Gruppen I und II in Verbindung mit den im Anhang einzeln aufgeführten Mietsätzen. Es zählen zur

Gruppe I Anmietungen zur Durchführung von Veranstaltungen und Aktivitäten von Vereinen, Initiativen und der öffentlichen Hand, die gemeinwohlorientiert sind und zur

Gruppe II sonstige Anmietungen, insbesondere Anmietungen von gewinnorientierten Veranstaltern sowie für private Veranstaltungen / Feiern.

Der BVK ist in besonders begründeten Ausnahmefällen berechtigt, hinsichtlich der Miethöhe für beide Preisgruppen Sondervereinbarungen abzuschließen. Darüber hinaus kann eine Reinigungspauschale und eine Pauschale für erhöhten Energieverbrauch im Mietvertrag festgesetzt werden, wenn dies nach Art und Umfang der Nutzung erforderlich ist.

Darüber hinaus gelten im Kulturhaus Kleefeld folgende Regelungen:

1. Die Vermietung der Gruppenräume erfolgt für **max. drei Stunden**. Für die Anmietung des Saales werden Einzelvereinbarungen zur Mietdauer getroffen.
2. Die angemieteten Räume stehen dem Mieter ab Beginn der **Mietzeit bis max. 23:00 Uhr** zur Verfügung.
3. Für die Raumnutzung wird ein Mietvertrag abgeschlossen. Mietverträge für Besprechungs- und Gruppenräume sind einen Monat und Mietverträge für den Saal 3 Monate vor dem Veranstaltungstag zu schließen. Der Abschluss der Mietverträge erfolgt durch persönliches Erscheinen vor Ort.
4. **Für regelmäßig wiederkehrende Nutzungen von Mietern der Gruppe I (z.B. für Unterricht oder Proben) können Dauermietverträge geschlossen werden.** Der BVK garantiert jedoch nicht uneingeschränkt die in Dauermietverträgen vereinbarten Tage und Uhrzeiten.

Sollte aus wichtigem Grund eine Veranstaltung mit Vorrang stattfinden müssen, kann der BVK die Raumnutzung einmalig aussetzen, ohne dass die Dauermietzahlung dadurch reduziert wird.

5. Das Nutzungsentgelt wird mit Vertragsabschluss fällig. Erfolgt die Anmietung mehr als einen Monat im Voraus, ist das Nutzungsentgelt spätestens 7 Tage vor Beginn der vereinbarten Mietzeit fällig. Das Nutzungsentgelt ist auf das Konto des BVK zu überweisen. Bei Dauermieten ist die Miete am dritten Werktag eines Kalendermonats fällig.
6. Bei der Nutzung des Saales kann der Mieter bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der vereinbarten Mietzeit vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich mitzuteilen. Maßgebend für die Fristenberechnung ist der Zugang der schriftlichen Mitteilung beim BVK. Der BVK darf bei Anmietung des Saals im Fall eines späteren Rücktritts folgende Kosten berechnen:
 - bis drei Wochen vor dem Termin 25 % der vereinbarten Miete,
 - bis zwei Wochen vor dem Termin 50 % der vereinbarten Miete,
 - bis eine Woche vor dem Termin 75 % der vereinbarten Miete.
7. **Die Überlassung der Räume kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes vom BVK abgelehnt werden.** Nach Vertragsschluss kann der BVK bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Vertrag zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Mieter oder Veranstaltungsteilnehmer andere Besucher bzw. das Personal des BVK stören, belästigen, gefährden oder wenn mit strafbaren Handlungen, Störungen, Belästigungen oder Gefähr-

dungen zu rechnen ist, die in zumutbarer Weise weder verhindert noch behoben werden können oder ein Nachweis über die Zahlung des Mietzinses nicht vor Nutzung der Räume erbracht werden kann.

8. Der Mieter hat keinen Anspruch auf Ersatz seiner im Vertrauen auf die Durchführung der Veranstaltung gemachten Aufwendungen.
9. **Der Mieter hat darauf zu achten, dass die Kapazitätsgrenzen der vermieteten Räume eingehalten werden. Er achtet darauf, dass die gekennzeichneten Fluchtwege nicht verstellt werden. Gekennzeichnete Fluchttüren sind offen zu halten.**
10. Falls die vermieteten Räume sowie mitbenutzte Nebenräume und Toiletten über das normale Maß hinaus verschmutzt worden sind und vom BVK besonders gereinigt werden müssen, kann der BVK vom Mieter Ersatz für die damit verbundenen Aufwendungen verlangen. Der BVK kann bereits bei Vertragsabschluss die Zahlung einer Reinigungspauschale oder einer Kautions fordern.
11. Das Personal für Kartenverkauf, Programmablauf oder Einlasskontrolle stellt der Mieter.
12. Mitarbeiter, Vertreter bzw. Beauftragte des BVK haben jederzeit das Recht, die gemieteten Räume zum Zweck der Aufsichtsführung und der Überwachung des Veranstaltungszwecks zu betreten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
13. **Das Mitbringen von Speisen und Getränken zum Verkauf durch den Mieter an Veranstaltungsteilnehmer ist untersagt.** Mit Mietern, die den Verkauf von Speisen oder Getränken wünschen, trifft der BVK auf Anfrage Sondervereinbarungen.
14. Bei Anmietungen des Saales ist der Mieter verpflichtet, die Möblierung selbst zu organisieren und eine verantwortliche Person für Technik zu stellen. Der Saal ist besenrein zu hinterlassen. Bei Nutzung von Küche / Geschirr ist eine Extrazahlung sowie eine Kautions zu leisten.
15. Der Mieter erhält vom BVK einen Schlüssel, der persönlich abgeholt und wieder abgegeben werden muss. Für eine deutliche Reduzierung der Lautstärke ab 22:00 Uhr muss gesorgt werden.
16. Der Mieter ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass beim Aufstellen von Ständen, Trennwänden und ähnlichen Aufbauten die behördlichen Auflagen für ihre Anordnung, Materialbeschaffenheit einschließlich des Inventars und des sonstigen Zubehörs erfüllt werden.
17. Bauliche Veränderungen an vorhandenen Einrichtungen dürfen nicht vorgenommen werden.
18. Für die vom Mieter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Vermieterin keine Haftung.
19. Für alle durch den Mieter, durch die in seinem Auftrag handelnden Personen oder durch die Besucher der von ihm durchgeführten Veranstaltungen schuldhaft verursachten Schäden haftet der Mieter in vollem Umfang. Er erklärt auf Verlangen, dass er über eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung verfügt.
20. Führt der Mieter GEMA-pflichtige (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) Veranstaltungen durch, sind diese Veranstaltungen vorab der GEMA zu melden und die entsprechenden Gebühren direkt dorthin zu entrichten. Dies gilt sinngemäß für alle anderen Abgaben. Diese Melde- und Gebührenpflicht obliegt dem Mieter. Bei Zuwiderhandeln ist der Mieter verpflichtet, dem BVK den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.
21. Der BVK ist berechtigt, abweichend von diesen Miet- und Benutzungsbedingungen einzelvertragliche Regelungen zu treffen.

Anlage

Übersicht Nutzungsentgelte

1. Nutzungsentgelt für Gruppenräume für jeweils max. 3 Stunden

<i>Raum / Ausstattung</i>	<i>Gruppe I gemein- wohlorientierte Anmietung</i>	<i>Gruppe II sonstige Anmietung</i>	<i>Bemerkungen</i>
Gruppenräume 1 - 4	15,00 €	45,00 €	Mit Rücksicht auf die Nachbarschaft erfolgt eine Anmietung bis max. 23:00 h zuzüglich 30 Minuten für Reinigung / Aufräumen
Zusätzliche Stunde	5,00 €	15,00 €	
Gruppenraum als Übungsraum	10,00 €	15,00 €	
Zusätzliche Stunde	5,00 €	5,00 €	
Gruppenraum 5 steht den Gruppen im Bürgerverein zur Verfügung. Keine Vermietung.			
Saal	75,00 €	250,00 €	
Saal als Übungsraum	50,00 €	200,00 €	
Küche	20,00 €	50,00 €	Zusätzlich zur Saalmiete
Geschirr / Gläser	30,00 €	50,00 €	

Bei Anmietung von Saal / Küche ist eine Kautions von 100,00 € zu hinterlegen. Diese wird einbehalten, sofern der Saal nicht gereinigt zurückgegeben wird.

2. Zusatz- und sonstige Leistungen

Lichtanlage	20,00 €	40,00 €	inkl. Aufbau / Einweisung
Tonanlage	20,00 €	40,00 €	
Mikrofon für Tonanlage (je Mikrofon)	5,00 €	10,00 €	
Leinwand / Beamer	20,00 €	40,00 €	
Flipchart / Papier	5,00 €	10,00 €	Flipchart, Stifte, Papier

Gültig ab 01.07.2022